

## Infektionen in der Schwangerschaft mit erhöhter Gefährdung für das Kind oder die Schwangere

Bei fehlender oder nicht geklärt Immunität gelten folgende Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

Krankheit (Erreger)	Inkuba- tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger- schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärt Immunität <b><u>Vorschulalter</u></b>	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärt Immunität <b><u>Schulalter</u></b>
<b>Röteln</b> Rubella Rubeola	14 – 21 Tage	hohe Missbildungsrate	Frühschwanger- schaft	Tröpfchen- infektion	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW <sup>1</sup> ; danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW <sup>1</sup> bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren; danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>
<b>Wind- pocken</b> Varizellen; Varicella Zoster-Virus (VZV)	8 - 28 Tage	evtl. Früh- oder Totgeburt; bei 1 bis 2 % schwere angeborene Schäden	gesamte Schwanger- schaft;  hoch ansteckende Erkrankung	Tröpfchen- infektion, Schmier- infektion durch infektiösen Bläscheninhalt	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft beim Umgang mit Kindern bis 15 Jahre  beim Umgang mit/Betreuung von älteren Kindern nur bei Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Masern</b> Morbilli	8 - 21 Tage	Fehl- und Früh- geburten, Masern beim Neugeborenen	gesamte Schwanger- schaft  hoch ansteckende Erkrankung	Tröpfchen- infektion  Kontakt mit infektiösen Sekreten	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft  dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass mind. 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind.	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Mumps</b>	12 – 25 Tage	erhöhte Spontanabortrate  (gemäß älteren Fallberichten)	vor allem im 1. - 3. Monat der Schwanger- schaft,  kurz vor der Entbindung	Tröpfchen- infektion;  seltener mit Speichel kontaminierte Gegenstände	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Krankheit (Erreger)	Inkuba- tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger- schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität <b><u>Vorschulalter</u></b>	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität <b><u>Schulalter</u></b>
<b>Ringel- Röteln</b>  Parvovirus B 19	7 – 21 Tage	Fruchttod oder Ergüsse in Körperhöhlen (Hydrops fetalis)	für Schwang- ere vor der 20. SSW;  schwere Folgen	Tröpfchen- infektion, Schmierinfek- tion durch Nasen-Rachen- sekret	Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW; danach bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>2</sup>
<b>Keuch- husten</b>  Pertussis	7 – 20 Tage	verfrühte Wehenauslösung bei krampfartigen Hustenanfällen	gesamte Schwanger- schaft, insbesondere letzte Monate	Tröpfchen- infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>
<b>Scharlach</b>	1 - 3 Tage	hochfieberhafte Erkrankung, typische Folge- erkrankungen;  Antibiotikatherapie	gesamte Schwanger- schaft	Tröpfchen- infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>3</sup>
<b>Hepatitis A</b>	15 - 50 Tage  (im Allg. 25 - 30 Tage)	schwerste akute Verläufe möglich;  Übertragung auf Kind;  Abort, Früh-, Totgeburt	gesamte Schwanger- schaft	fäkal-orale Schmierinfektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<b>Hepatitis B</b>	45 - 180 Tage  (Durch- schnitt 60 - 120 Tage)	perinatale Übertragung 95%;  lebenslange chronische Infektion des Kindes	gesamte Schwanger- schaft	Blut, Körper- sekrete	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen);  kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden <sup>3</sup>	ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen);  kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden <sup>3</sup>
<b>Zytomegalie</b>  CMV	ca. 4 - 8 Wochen	häufigste Infektion während der Schwangerschaft; kindliche Missbil- dungen insgesamt selten, hauptsäch- lich bei Erstinfek- tion der Mutter	gesamte Schwanger- schaft	Schmier- infektion, Ausscheidung des Virus in Speichel, Stuhl und Urin	Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben; Grundsätzlich sollen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden.  Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl und Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel zu beraten.	

Krankheit (Erreger)	Inkuba- tionszeit	Mögliche Schädigung	Phase der Schwanger- schaft	Übertragung	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität	Schutzmaßnahmen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität
					<u>Vorschulalter</u>	<u>Schulalter</u>
<b>Hand-Fuß- Mund- Krankheit</b>	1 - 30 Tage	Herzmuskelent- zündung beim Fötus	gesamte Schwanger- schaft	Schmier- infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall	
<b>Virus- grippe</b>  Influenza	1 - 2 Tage	schwererer Verlauf bei Schwangeren	gesamte Schwanger- schaft	Tröpfchen- infektion und über Aerosol	Beschäftigungsverbot beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.  Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen.  <i>Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe <a href="https://influenza.rki.de">https://influenza.rki.de</a>) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich</i>	
<b>Norovirus</b>	6 - 50 Stunden	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwanger- schaft	fäkal-orale Schmier- infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>4</sup>	
<b>Rotavirus</b>	1 - 3 Tage	erhebliche Schwächung der Schwangeren, dadurch Schädigung des Kindes möglich	gesamte Schwanger- schaft	fäkal-orale Schmier- infektion	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall <sup>4</sup>	
<p>Beim <b>Auftreten anderer Erreger</b> sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen</p>						

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz>

<sup>1</sup> SSW > Schwangerschaftswoche

<sup>2</sup> Untypische Erkrankungen kommen vor. Deshalb sollte die Schwangere nicht zurückkehren, wenn solche Erkrankungen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Epidemie ausbrechen

<sup>3</sup> Ein Beschäftigungsverbot sollte mit dem Betriebsarzt abgestimmt werden

<sup>4</sup> Beschäftigungsverbot über die Inkubationszeit hinaus, da nach einer Erkrankung zurückkehrende MitarbeiterInnen bzw. Kinder/Jugendliche noch über einen längeren Zeitraum Viren ausscheiden können (Quelle: www.RKI.de)